

## Berichtigungen:

- a. In Folge eines Versehens ist das Gesetz, die Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaften u. dergleichen, vom 8. April 1864, in Nr. 246 der Gesetzsammlung sub 4 als Verord-  
nung bezeichnet worden.
- b. Der §. 25 der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 muß lauten:  
„Das Ministerium ist befugt, für einzelne Kategorien der in §. 24 erwähnten Anlagen allgemeine  
Vorschriften zu erlassen, über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig,  
und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Al-  
gemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtig-  
ung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ordnungs-  
rätische Bestimmungen gewisse Ortsteile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne  
der §. 24 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet  
werden dürfen.“  
Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.“  
Die gesperrt gedruckten Worte fehlen Seite 307 Band XIII. der Gesetzsammlung.
- c. Im §. 45 der Gewerbeordnung (Seite 314 Band XIII. der Gesetzsammlung) muß es anstatt  
„des Ortes“ des Betriebs „der Art“ des Betriebs heißen.
- d. Im §. 69 B. d. der Gewerbeordnung (Seite 323 Band XIII. der Gesetzsammlung) muß es  
anstatt „möglich“ „thätlich“ heißen.
- e. Im §. 8 des Gesetzes, die für den Bezugsfall inuntermäßiger Verbiendungrechte zu leistende An-  
schädigung betr. (Seite 329 Band XIII. der Gesetzsammlung) heißt das erste Wort nicht „Vor“,  
sondern „Von“.
- f. Im §. 16 des Gesetzes, die Erfüllung der Militärpflicht betr., vom 29. Juni 1864 (Seite  
238 dieses Bandes der Gesetzsammlung) muß es Zeile 6 statt „derjenigen“ „diejenigen“ hei-  
ßen und auf Zeile 7 ibid. ist hinter den Worten „militärpflichtig sind“ „geübten Akten“  
einzuschalten.
-